



BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

2 ARs 402/15
2 AR 281/15

vom
2. März 2016
in der Strafsache
gegen

wegen Raubes

Az.: 306 Js 84/15 Staatsanwaltschaft Dortmund
Az.: 608 Ls-306 Js 84/15-33/15 Amtsgericht Dortmund
Az.: (423 Ls) 262 Js 3382/15 (32/15) Amtsgericht Tiergarten

Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofs hat nach Anhörung des Generalbundesanwalts am 2. März 2016 beschlossen:

1. Der Abgabebeschluss des Amtsgerichts - Jugendschöffengericht - Dortmund vom 9. September 2015 wird aufgehoben.
2. Zuständig für die Verhandlung und Entscheidung der Sache ist das Amtsgericht - Jugendschöffengericht - Dortmund.

Gründe:

- 1 Auf die zulässige Vorlage des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten hin ist der Abgabebeschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 9. September 2015 aufzuheben.
- 2 Die Abgabe der Sache nach Wiederaufnahme des gemäß § 205 StPO zunächst vorläufig eingestellten Verfahrens vom Amtsgericht Dortmund an das Amtsgericht Berlin-Tiergarten ist zwar zulässig, weil der Angeklagte nach Anklageerhebung seinen Aufenthaltsort (erneut) gewechselt hat (§ 42 Abs. 3 Satz 1 JGG). Die Abgabe ist jedoch aus den vom Generalbundesanwalt in seiner Antragschrift genannten Gründen unzweckmäßig. Der Angeklagte hat den

Tatvorwurf des gemeinschaftlichen Raubes bestritten. Die in der Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Dortmund vom 29. Januar 2015 genannten Zeugen sind sämtlich in Dortmund wohnhaft.

Appl

Krehl

Eschelbach

Ott

Bartel